

Satzung

Flugsport – Club Schwandorf e.V. (FLC Schwandorf)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Flugsport – Club Schwandorf e.V. " ;
abgekürzt " FLC Schwandorf " . Er hat seinen Sitz in Schwandorf und ist in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf eingetragen.

§ 2 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied im Luftsportverband Bayern e.V. und über diesen
Dachverband dem Deutschen Aero-Club e.V. angegliedert. Er ist außerdem
Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen
Satzung an.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977
(AO 1977)

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem
Bayerischen Landessportverband sowie dem Luftsportverband Bayern und
dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der
Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch :

- Ausübung des Segelflugsports auf kameradschaftlicher Basis
- Aus- und Fortbildung im Segelflug
- Instandhaltung, Ersatz- und Neubeschaffung des Fluggeräts
sowie der zugehörigen Hilfsgeräte
(Startwinde, Transportanhänger; usw.)
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und
sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von Fluglehrern
- Förderung des Leistungssegelfluges

- (3) Darüber hinaus ist es das Ziel des Vereins, seinen Mitgliedern und insbesondere den Jugendlichen im Verein das Ideal der Kameradschaftlichkeit zu vermitteln, sie zur Selbstdisziplin zu erziehen und dazu, den Flugsport nicht nur im Hinblick auf persönliche Vorteile auszuüben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder, Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen

- (1) Mitglieder des Flugsport-Club Schwandorf e.V. sind :
- aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Segelflugsport auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden
 - fördernde Mitglieder
- (1a) Der Status "passive Mitglieder" kann nicht mehr erworben werden, weder durch Neuaufnahme noch durch Statuswechsel.
Alle Mitglieder die am 22. 2. 2002 den Status "Passiv" haben, behalten diesen Status, bis sie diesen auf eigenen Antrag wechseln oder ihre Mitgliedschaft gem. § 4 (3) endet.
- (2) Die Aufnahme erfolgt für die Dauer eines Jahres auf Probe.

Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand schriftlich um Aufnahme nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- erheblich gegen den Vereinszweck verstößt
- sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht
- seinen finanziellen Pflichten als Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen oder die Interessen des FLC Schwandorf oder seiner Dachverbände zu schädigen

Der Ausschluss kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines schriftlichen Antrags eines Mitgliedes des FLC Schwandorf erfolgen.

Über einen Ausschluss entscheiden die aktiven, passiven und Ehren-Mitglieder der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, in geheimer Abstimmung.

Über den Ausschluss mehrerer Mitglieder ist einzeln zu beraten und abzustimmen.

Dem Mitglied ist vor jeder Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es kann hierzu ein Vereinsmitglied als Berater hinzuziehen. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

- (4) Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in Absatz (3) genannten Gründen vom Vorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 75.- oder mit einem Verbot der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins von längstens einem Jahr bestraft werden.

Es können mehrere Strafen gleichzeitig verhängt werden. Vor der Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem :
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Fall dessen Verhinderung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er entscheidet über Geschäfte bis zu einem Wert von € 5000.- im Einzelfall.
Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.
Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- Vor Beschlussfassung in speziellen Fragen, welche die Ausbildung im Verein betreffen, ist der Ausbildungsleiter zu hören.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer der Niederschrift zu unterzeichnen haben.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Beim Tode oder Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Nachwahl für die restliche Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen hat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst vor Beginn der Flugsaison findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der "Mittelbayerischen Zeitung; Schwandorfer Tagblatt". Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten und das Einladungsschreiben mit Tagesordnung muss am schwarzen Brett des Flugsport-Clubs im Clubheim am Flugplatz Schwandorf aushängen.
- (4) Die aktiven -, passiven - und Ehren - Mitglieder der Mitgliederversammlungen beschließen über:
 - Beitrags- und Gebührenordnung,
 - Durchführung von Festlichkeiten und besonderen fliegerischen Veranstaltungen,
 - Abwicklung von Geschäften über € 5000.- ,
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Neuwahl und Nachwahl der Vorstandschaft,
 - Neuwahl der zwei Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - Ausschlüsse .
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller aktiven -, passiven - und Ehren – Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. (siehe § 4, § 7 und § 12).
Im Zweifelsfall entscheiden die Vorschriften des BGB.
- (6) Die Kassenprüfer haben die Buchführung zu überprüfen. Sie berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Sie werden für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (7) Alle Mitglieder beschließen über Aufnahmegebühren und Beiträge der fördernden Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind aktive -, passive - und Ehren - Mitglieder.

Stimmrecht erwirbt ein aktives Mitglied jedoch erst nach zweijähriger aktiver Mitgliedschaft und wenn es im Besitz einer gültigen PPL – C – Lizenz ist.

Alle aktiven Mitglieder, die Stimmrecht haben, behalten dieses, bis sie diesen Status auf eigenen Antrag wechseln.

Fördernde Mitglieder stimmen über ihre Aufnahmegebühren und ihre Beiträge (§ 7 Abs. 7) ab.

Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn sie mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug geraten sind.

Jedes aktive, passive und Ehren- Mitglied hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

- (2) Aktive und passive Mitglieder haben :

allgemeine Verpflichtungen

- Mitwirkung bei den Veranstaltungen des Vereins,
- Mithilfe bei der Erhaltung der clubeigenen Gebäulichkeiten,
- Mithilfe bei Baumaßnahmen des FLC Schwandorf.

- (3) Außerdem haben aktive Mitglieder :

allgemeine Verpflichtungen

- Ausübung von übertragenen Funktionen,
- Mithilfe bei der Platzzerhaltung,
- Sorgsamer Umgang mit den clubeigenen Sportgeräten und Mithilfe bei der Erhaltung und Pflege,
- Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden.

sportliche Verpflichtungen

- Kameradschaftlichkeit und sportliche Fairness,
- Mitwirkung zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes,
- Einhalten der verbindlichen Vorschriften.

(4) Alle Mitglieder haben :

finanzielle Pflichten

- Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung

(5) Im FLC Schwandorf ist motorgetriebener Luftsport möglich.
Die Nutzung von motorgetriebenen Vereinsflugzeugen setzt voraus, dass das betreffende Mitglied im Besitz einer gültigen PPL – C – Lizenz ist und Segelflugsport im Sinne der Satzung § 8 (2) und § 8 (3) betreibt.

§ 9 Förderer

Personen, die dem FLC Schwandorf freundschaftlich verbunden sind und die sich dem Verein gegenüber zu einer regelmäßigen Spende verpflichtet haben (Förderer) , genießen Sonderrechte.

Förderer sind keine Mitglieder (§ 4) .

Ihnen ist die Nutzung des Clubheims und dessen Einrichtungen gestattet ; bei Passagierflügen genießen sie die Vorrechte der Mitglieder.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Zuständigkeit des BGB

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der aktiven -, passiven - und Ehren- Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen aktiven-, passiven - und Ehren - Mitglieder notwendig.

Kommt die Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen.
- (3) Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Luftsportverband Bayern (LVB) oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Schwandorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven -, passiven - und Ehren - Mitglieder erforderlich.

§ 13 Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen am 29. 02. 1952 , geändert durch die Mitgliederversammlungen vom 21. 06. 1960 , vom 15. 06. 1965, vom 22. 04. 1966 und vom 05. 03. 1982 , geändert und neu gefaßt durch die Mitgliederversammlung vom 29. 10. 1993 , zuletzt geändert und ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 22. 02. 2002 .

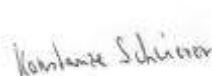
Schwandorf, den 27. März 2002



Wolfgang Schuierer
1.Vorsitzender



Gerd Neudecker
2.Vorsitzender



Konstanze Schuierer
Schatzmeister



Herbert Müller
Schriftführer



Stefan Ruhmannseder
Jugendleiter